



Rat der
Europäischen Union

011479/EU XXVI. GP
Eingelangt am 15/02/18

Brüssel, den 15. Februar 2018
(OR. en)

6218/18

CLIMA 31
ENV 80
TRANS 72
ENT 26
ENER 48

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. Februar 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 56 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT Qualität von Otto- und Dieselmotoren im Straßenverkehr in der Europäischen Union (Berichtsjahr 2016)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 56 final.

Anl.: COM(2018) 56 final



Brüssel, den 6.2.2018
COM(2018) 56 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**Qualität von Otto- und Dieselmotoren im Straßenverkehr in der Europäischen
Union
(Berichtsjahr 2016)**

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen im Straßenverkehr in der Europäischen Union (Berichtsjahr 2016)

1. EINLEITUNG

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen¹ (im Folgenden „Kraftstoffqualitätsrichtlinie“) müssen die Mitgliedstaaten jährlich über die Gesamtvolumen und die Qualität der zur Verwendung im Straßenverkehr verkauften Otto- und Dieselkraftstoffe Bericht erstatten.

Der vorliegende Bericht stützt sich auf die Daten, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Umweltagentur (EUA) für das Jahr 2016 übermittelt haben. Die Zusammenstellung und Analyse der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten sind im Technischen Bericht der EUA Nr. 24/2017 „Fuel quality in the EU in 2016“ (Kraftstoffqualität in der EU im Jahr 2016) enthalten.

Die Mitgliedstaaten bewerten die Qualität von Kraftstoffen mithilfe eines Systems zur Überwachung der Kraftstoffqualität (FQMS)². Die Mitgliedstaaten müssen jedes Jahr Kraftstoffstichproben nehmen und deren technische Merkmale analysieren, um sicherzustellen, dass diese den Vorschriften der Kraftstoffqualitätsrichtlinie genügen. Die Grenzwerte der Kraftstoffqualitätsrichtlinie beziehen sich auf Parameter wie:

- Ottokraftstoff: Destillationswert, Kohlenwasserstoffanalyse, Bleigehalt, Mangengehalt, Motor-Oktananzahl (MOZ), Sauerstoffgehalt, Oxigenate, Research-Oktananzahl (ROZ), Schwefelgehalt und Dampfdruck für die Sommerperiode;
- Dieselkraftstoff: Cetanzahl, Dichte bei 15 °C, Destillation, Gehalt an Fettsäuremethylestern (FAME), Mangengehalt, Gehalt an polycyclischen Aromaten und Schwefelgehalt.

2. ÜBERBLICK ÜBER DIE KRAFTSTOFFQUALITÄTSDATEN FÜR 2016 IN DER EU

Alle EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und Island haben für 2016 Berichte über die Kraftstoffqualität übermittelt.

Kraftstoffverkäufe, Kraftstofftypen und Anteil von Biokomponenten

Bei den Kraftstoffverkäufen in der EU ist Dieselkraftstoff weiterhin vorherrschend. Bei 71,8 % (257 206 Millionen Liter) der Kraftstoffverkäufe handelte es sich um Dieselkraftstoff und bei 28,2 % (100 838 Millionen Liter) um Ottokraftstoff. Die Gesamtverkäufe stiegen um 2,7 % gegenüber dem Jahr 2015. Die Verkäufe von Ottokraftstoff blieben im Jahr 2016 nahezu unverändert, während die Dieselkraftstoffverkäufe um 3,8 % gestiegen sind.

¹ Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58).

² In der europäischen Norm EN 14274 ist dargelegt, wie – je nach Landesgröße und verwendetem Statistikmodell – ein FQMS einzurichten ist und wie die Mindestzahl der zu nehmenden Stichproben bestimmt wird.

Der Anteil von Dieseldieselkraftstoff an den Verkäufen ist im Lauf der Jahre von 55,6 % (2001) auf 71,8 % (2016) gestiegen. Darin spiegelt sich in hohem Maße die „Dieselisierung“ der Fahrzeugflotte Europas in diesem Zeitraum wider. In den meisten der 28 EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Griechenland, Malta, den Niederlanden und Zypern macht Dieseldieselkraftstoff den Großteil des verbrauchten Kraftstoffs aus (> 60 % der Kraftstoffverkäufe insgesamt).

Bei den Verkäufen von Ottokraftstoff im Jahr 2016 handelte es überwiegend um Kraftstoffe mit einem ROZ-Wert von 95 (86,3 % der Gesamtverkäufe von Ottokraftstoff); 7,6 % der Verkäufe entfielen auf Kraftstoffe mit einem ROZ-Wert von $95 < \text{ROZ} < 98$, 5,8 % auf Kraftstoffe mit einem ROZ-Wert von ≥ 98 . Bei einem erheblichen Anteil der Verkäufe handelte es sich um Kraftstoff mit einem ROZ-Wert von 91.

Beinahe alle in der EU verkauften Dieseldieselkraftstoffe enthalten Biodiesel, während 85 % der verkauften Ottokraftstoffe Bioethanol enthalten. 75 % der im Jahr 2016 in der EU verkauften Ottokraftstoffe hatten einen Ethanolgehalt von 5 % vol, bei 10 % betrug der Ethanolgehalt bis zu 10 %. 83 % der verkauften Dieseldieselkraftstoffe hatten einen FAME-Gehalt von bis zu 7 %, bei 17 % war er noch höher.

Einhaltung der Grenzwerte der Kraftstoffqualitätsrichtlinie durch die verkauften Kraftstoffe

Die vollständige Einhaltung meldeten fünf Mitgliedstaaten für Ottokraftstoffe (Griechenland, Litauen, Niederlande, Schweden und Slowenien) und neun für Dieseldieselkraftstoffe (Bulgarien, Deutschland, Finnland, Irland, Kroatien, Litauen, Malta, Schweden und Slowenien). Litauen, Schweden und Slowenien meldeten für beide Kraftstofftypen die vollständige Einhaltung. Ein Mitgliedstaat (Belgien) allerdings meldete im Jahr 2016 über 100 Verstöße bei Ottokraftstoffen.

Insgesamt meldeten die Mitgliedstaaten für das Jahr 2016 507 Verstöße bei Ottokraftstoffen und 101 bei Dieseldieselkraftstoffen. Bei Ottokraftstoffen betreffen die Grenzwertüberschreitungen am häufigsten die Parameter Dampfdruck in der Sommerperiode (14 Mitgliedstaaten), ROZ (11 Mitgliedstaaten) und MOZ (7 Mitgliedstaaten). 14 Mitgliedstaaten meldeten Grenzwertüberschreitungen bei den Parametern Aromaten, Sauerstoffgehalt und Destillation. Bei Dieseldieselkraftstoffen betreffen die Grenzwertüberschreitungen am häufigsten die Parameter Schwefelgehalt und Gehalt an Fettsäuremethylestern (FAME) (jeweils sieben Mitgliedstaaten).

Alle Mitgliedstaaten haben beschrieben, welche Maßnahmen bei nichtkonformen Stichproben ergriffen wurden. Dazu gehörten die Information der zuständigen Behörden, die Aufnahme von Ermittlungen, die Verhängung von Sanktionen und Geldbußen oder die erneute Stichprobennahme. In sehr wenigen Fällen wurden keine Maßnahmen getroffen, wenn die nichtkonformen Parameter sehr nahe an den Toleranzgrenzen lagen.

Es bestand daher für die Kommission keine Notwendigkeit, auf diesem Gebiet etwaige weitere Untersuchungen einzuleiten.